

Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Inn 1h - Nordring“

Stadtbezirk: I

Gemarkung: Mülheim

Begründung der Planaufhebung

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Begründung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes	4
1. Räumliche und strukturelle Situation	4
1.1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches	4
1.2 Bestandsbeschreibung.....	4
2. Planungsrechtliche Situation	5
2.1 Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)	5
2.2 Bebauungspläne	5
2.3 Landschaftsplan	5
2.4 Sonstige Planungen	5
3. Anlass und Ziel der Planung	6
3.1 Anlass zur Teilaufhebung der Bebauungspläne	6
3.2 Ziele der Teilaufhebung der Bebauungspläne	7
4. Städtebauliche Konzeption	7
4.1 Bebauungs- und Nutzungskonzept	7
4.2 Erschließung	8
4.3 Grün- und Freiraumkonzept	8
4.4 Ver- und Entsorgung	8
4.5 Gender Mainstreaming	8
5. Darstellung des Bauleitplanverfahrens	9
6. Planungsalternativen	9
Teil B: Umweltbericht	10
1. Einleitung	10
1.1 Inhalte und Ziele der Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes	10
1.2 Ziele des Umweltschutzes gemäß einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne.....	10
1.3 Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange.....	14
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
2.1 Allgemeine Bestandsbeschreibung	14
2.2 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung.....	14
2.2.1 Bestandsbeschreibung	15

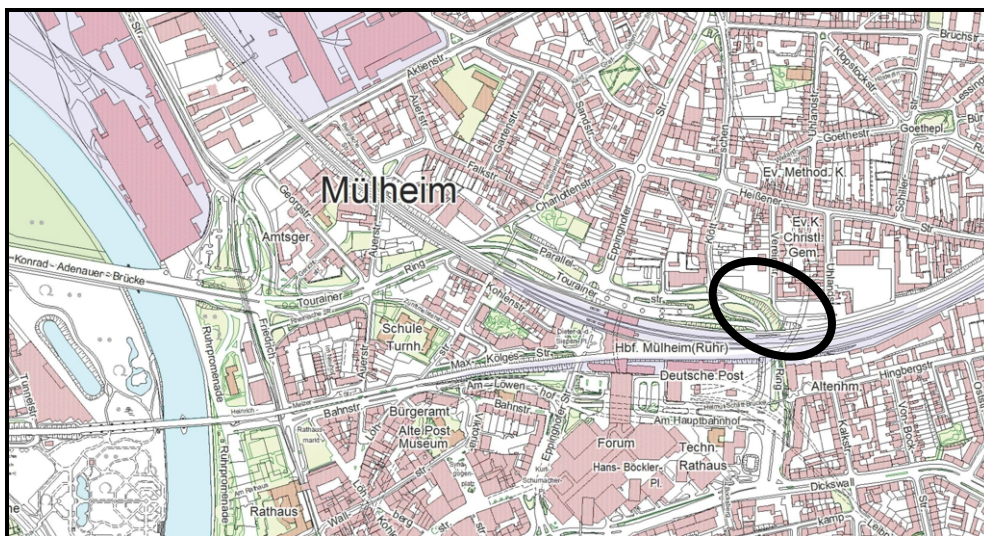
2.2.2	<i>Prognose bei Nicht-Durchführung des Aufhebungsverfahrens</i>	17
2.2.3	<i>Prognose bei Durchführung des Aufhebungsverfahrens</i>	17
2.2.4	<i>Bewertung</i>	17
2.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt und Landschaft	17
2.3.1	<i>Bestandsbeschreibung</i>	17
2.3.2	<i>Prognose bei Nicht-Durchführung des Aufhebungsverfahrens</i>	18
2.3.3	<i>Prognose bei Durchführung des Aufhebungsverfahrens</i>	18
2.3.4	<i>Bewertung</i>	18
2.4	Schutzgut Boden/Fläche	19
2.4.1	<i>Bestandsbeschreibung</i>	19
2.4.2	<i>Prognose bei Nicht-Durchführung des Aufhebungsverfahrens</i>	19
2.4.3	<i>Prognose bei Durchführung des Aufhebungsverfahrens</i>	19
2.4.4	<i>Bewertung</i>	20
2.5	Schutzgut Wasser	20
2.5.1	<i>Bestandsbeschreibung</i>	20
2.5.2	<i>Prognose bei Nicht-Durchführung des Aufhebungsverfahrens</i>	21
2.5.3	<i>Prognose bei Durchführung des Aufhebungsverfahrens</i>	21
2.5.4	<i>Bewertung</i>	21
2.6	Schutzgut Luft und Klima	21
2.6.1	<i>Bestandsbeschreibung</i>	21
2.6.2	<i>Prognose bei Nicht-Durchführung des Aufhebungsverfahrens</i>	22
2.6.3	<i>Prognose bei Durchführung des Aufhebungsverfahrens</i>	22
2.6.4	<i>Bewertung</i>	22
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	22
2.7.1	<i>Bestandsbeschreibung</i>	23
2.7.2	<i>Prognose bei Nicht-Durchführung des Aufhebungsverfahrens</i>	23
2.7.3	<i>Prognose bei Durchführung des Aufhebungsverfahrens</i>	23
2.7.4	<i>Bewertung</i>	23
3.	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	23
4.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
5.	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen	24
6.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planungsbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	24
7.	Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichts	25

Teil A: Begründung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes

1. Räumliche und strukturelle Situation

1.1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Die Aufhebungssatzung umfasst ein ca. 0,9 ha großes Gebiet, das zwischen der Heißener Straße im Norden und der Bahnstrecke Duisburg-Essen im Süden liegt. Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst die Grundstücke der Gemarkung Mülheim, Flur 26 mit den Flurstücken 24, 48, 150 und 153 sowie Flur 26 mit Teilen der Flurstücke 22, 25, 26, 27, 49, 162 und 180, Flur 27 mit Teilen der Flurstücke 294, 328 sowie Flur 31 mit Teilen des Flurstückes 1.



Übersichtsplan 1: Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet

Die Abgrenzung der Aufhebungssatzung ergibt sich im Westen aus der Ausbauplanung für den Tourainer Ring bzw. die Parallelstraße und ist in der Planurkunde eindeutig festgesetzt.

1.2 Bestandsbeschreibung

Die Flächen im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung sind am südlichen Ende der Vereinstraße bzw. der Uhlandstraße mit Wohngebäuden bebaut. Bei den übrigen Bereichen handelt es sich überwiegend um Freiflächen, die ein Fußweg zwischen Klöttschen und Uhlandstraße quert. Zwischen Vereinstraße und Uhlandstraße sind Teilflächen als Bewohnergärten verpachtet.

Des Weiteren sind in diesem Bereich asphaltierte Flächen vorzufinden. Diese wurden als vorübergehende Erschließung für den an der Uhlandstraße liegenden Discounter während einer Kanalbaumaßnahme hergerichtet. Derzeit werden diese Bereiche als Abstellflächen für Fahrzeuge der Marktbesucher genutzt. Eine Durchfahrtmöglichkeit für den Individu-

alverkehr wird zwischen den beiden Straßen durch Poller verhindert, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge können die Verbindung jedoch benutzen.

Unterirdisch liegt in Teilbereichen zwischen Vereinstraße und Uhlandstraße ein Stauraumkanal.

2. Planungsrechtliche Situation

2.1 Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)

Der RFNP stellt den Geltungsbereich der Aufhebungssatzung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als gemischte Baufläche dar und legt ihn auf der Ebene der Regionalplanung als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest.

2.2 Bebauungspläne

Die Aufhebungssatzung liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nordring – Inn 1h“, der am 29.10.1976 in Kraft getreten ist. Dieser Bebauungsplan „Nordring - Inn 1h“ setzt in seinem gesamten Geltungsbereich öffentliche Verkehrsflächen fest. Dabei sind gemäß der textlichen Festsetzung die nicht für den Fahr- und Fußgängerverkehr benötigten Flächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten.

Mit dieser Aufhebungssatzung soll eine Teilaufhebung dieses in Kraft getretenen Bebauungsplanes erfolgen.

2.3 Landschaftsplan

Der Satzungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans.

2.4 Sonstige Planungen

Verkehrsentwicklungsplan 2009 (VEP 2009)

Im Kapitel „4.4.1 Maßnahmen im Bereich der Innenstadt“ wird darauf hingewiesen, dass die in der Vergangenheit vielfach diskutierte Kuusankoskistraße als Verbindung zwischen Tourainer Ring und Heißener Straße im VEP 2009 Berücksichtigung findet. Durch die Lage der Trasse parallel zu den Gleisen ist es möglich das Dichterviertel und vor allem die Heißener Straße von Kraftfahrzeugverkehren zu entlasten, ohne andere sensible Bereiche zu tangieren.

Es gibt jedoch keine detaillierte Straßen- bzw. Trassenplanung. Ein Verlauf wäre grundsätzlich parallel der DB-Gleise denkbar. Die für eine solche Trassierung benötigten Grundstücke befinden sich jedoch überwiegend nicht in städtischem Eigentum.

Sonstige Planungen sind für den Geltungsbereich der Aufhebungssatzung nicht bekannt.

3. Anlass und Ziel der Planung

3.1 Anlass zur Teilaufhebung der Bebauungspläne

Auf Grundlage des Generalverkehrsplanes vom 30.06.1977 sollte ein sog. „Ostring“ die nördlichen Stadtteile besser an den Innenstadtbereich anschließen, indem dieser „Ostring“ als neue Straße den Blockinnenbereich zwischen Klöttchen und Vereinstraße queren und an die Heißener Straße angeschlossen werden sollte.

Die Weiterführung dieses verkehrlichen Zieles ist mittlerweile jedoch obsolet. Ende der 1990er Jahre wurden die städtebaulichen, sozialen und verkehrlichen Defizite der nördlichen Innenstadt im Rahmen des Masterplanes „Nördliche Innenstadt“ analysiert und konkrete Maßnahmen und Handlungsansätze formuliert. Der Planungsausschuss stimmte am 19.06.2001 den Zielen und Inhalten zu und beauftragte die Verwaltung auf der Grundlage des Masterplanes die nördliche Innenstadt weiter zu entwickeln. Wesentlicher Bestandteil des Masterplanes war die neue Verkehrsführung des Tourainer Rings, dem sogenannten „Alleenring“. Als weiteren verkehrsplanerischen Baustein hat der Planungsausschuss am 11.12.2001 das Konzept „Neue Verkehrsführung Innenstadt“ als Grundlage einstimmig beschlossen. Auf Basis dieses Konzeptes wurde die geänderte Verkehrsführung im Bereich der Eppinghofer Straße und des Klöttchen entwickelt.

Die im Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung liegenden Flächen werden zur Umsetzung der oben genannten Verkehrsplanungen nicht mehr benötigt. Grundsätzlich besteht weiterhin die Absicht, die Hochlage des Tourainer Rings zu Gunsten einer ebenerdigen Verkehrsführung aufzugeben. Zunächst wird jedoch entlang des Tourainer Rings ein Ausbau vorgenommen, der Fußgängern und Radfahrern eine Möglichkeit bietet, am Tourainer Ring entlang laufen bzw. fahren zu können.

Die östlich dieser Ausbauplanung gelegenen Bereiche könnten teilweise im potentiellen Trassenbereich einer neuen Straße liegen, die in der Vergangenheit unter dem Begriff „Kuusankoskistraße“ diskutiert wurde. Diese „Kuusankoskistraße“ könnte den Tourainer Ring mit der Heißener Straße verbinden. Die für die „Kuusankoskistraße“ benötigten Grundstücke befinden sich jedoch nur zum kleineren Teil in städtischem Eigentum, weite Teile gehören der DB Netz Aktiengesellschaft. Zudem besteht für den weiteren potentiellen Verlauf dieser Straße kein Planungsrecht, so dass vor dem Bau ein Planverfahren durchzuführen wäre, welches auch die Auswirkungen der neuen Straße auf Mensch und Umwelt zu betrachten hätte. In einem solchen Planverfahren könnten dann auch die benötigten Flächen, die jetzt noch im Bebauungsplan „Nordring – Inn 1h“ liegen, in den Geltungsbereich aufgenommen werden und eine Gesamtplanung für eine „Kuusankoski-

straße“ vollzogen werden. Durch die vorliegende Teilaufhebung werden die Flächen im potentiellen Trassenbereich einer „Kuusankoskistraße“ nicht einer Bebauung zugeführt. Auswirkungen einer „Kuusankoskistraße“ auf eine potentielle neue Bebauung im Bereich zwischen Klöttchen und Vereinstraße wären in einem Planverfahren für eine neue Straße ebenfalls zu prüfen.

Die im Geltungsbereich der Teilaufhebung liegenden Grundstücke befinden sich größtenteils im Eigentum der Stadt Mülheim an der Ruhr. Eine städtebaulich angestrebte Arrondierung und Ergänzung der vorhandenen (Wohn-)Bebauung kann nach der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Nordring – Inn 1h“ im Bereich zwischen Klöttchen und Vereinstraße im Rahmen des § 34 BauGB erfolgen und ausreichend gesteuert werden.

Derzeit sind große Teile des Blockbereiches nördlich des Aufhebungsbereiches mit Holzgebäuden für geflüchtete Menschen belegt. Diese Nutzung soll jedoch nur eine Zwischennutzung darstellen, so dass dort eine dauerhafte Nachnutzung angestrebt wird. Es ist beabsichtigt, den Teilbereich des Bebauungsplanes „Nordring – Inn 1h“, der durch diese Satzung aufgehoben werden soll, in ein Konzept zur Nachnutzung dieser Flächen einzubeziehen. Der Bebauungsplan setzt die Flächen im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung als „öffentliche Verkehrsfläche“ fest. Diese Festsetzung aus dem Jahr 1976 entspricht jedoch nicht der derzeitigen Bebauung bzw. Nutzung und verhindert im Bereich zwischen Klöttchen und Vereinstraße die angestrebte Nutzung mit einer sich in das Quartier einfügenden Bebauung.

Durch die Aufhebung des Teilbereiches des Bebauungsplanes soll sich die Möglichkeit ergeben, das Areal zwischen Klöttchen und Vereinstraße unter Beachtung der städtebaulichen Ziele der Stadt Mülheim an der Ruhr im Rahmen des § 34 BauGB baulich entwickeln zu können.

3.2 Ziele der Teilaufhebung der Bebauungspläne

Ziel dieser Satzung ist die Aufhebung von Teilbereichen des Bebauungsplanes „Nordring – Inn 1h“, um eine städtebauliche Entwicklung des Areals zwischen Klöttchen, Vereinstraße und Umlandstraße durchführen zu können.

4. Städtebauliche Konzeption

4.1 Bebauungs- und Nutzungskonzept

Nach der Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind die Flächen grundsätzlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Zudem handelt es sich um städtische Flächen, bei denen neben dem Einfügekriterium des § 34 BauGB weitere Maßstäbe an eine qualitätvolle Entwick-

lung durch die Grundstückseigentümerin gesichert werden können. Die städtebauliche Ordnung ist auch nach Aufhebung des Teilbereiches weiterhin gesichert.

4.2 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung im Geltungsbereich dieser Satzung ändert sich faktisch durch die Aufhebung des Teilbereiches nicht. Weiterhin bilden der Klöttschen, die Vereinstraße bzw. die Uhlandstraße die Erschließungsstraßen des Areals. Durch die Höhenlage gegenüber dem Tourainer Ring wird weder derzeit noch künftig von einer direkten verkehrlichen Erschließung von dort ausgegangen. Die Zurücknahme der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen entspricht den verkehrspolitischen Entwicklungszielen und hat keine Auswirkungen auf die tatsächlichen verkehrlichen Gegebenheiten im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung. Auch die in der Vergangenheit diskutierte „Kuusankoskistraße“ wäre potentiell weiterhin möglich.

4.3 Grün- und Freiraumkonzept

Der überwiegende Teil der Aufhebungssatzung stellt sich heute als Freiflächen, die z.T. als Bewohnergärten genutzt werden, dar. Durch die Teilaufhebung könnte für diese Flächen ein Baurecht nach § 34 BauGB entstehen. Da die betroffenen Flächen im städtischen Eigentum sind, liegt die Entscheidung über Veräußerung und Bebauung der Flächen jedoch zunächst bei der Stadt Mülheim an der Ruhr. Es ist vorgesehen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes Freiflächen zu erhalten und zu qualifizieren.

4.4 Ver- und Entsorgung

Weiterhin sind die Versorgung des Gebietes mit Strom, Wasser und Telekommunikation sowie die Entsorgung des Schmutzwassers über die vorhandenen Netzstrukturen sichergestellt.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf die heutige Situation der Ver- und Entsorgung.

4.5 Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming ist die Verbesserung, Entwicklung und Auswertung der Entscheidungsprozesse mit dem Ziel, dass alle an politischer Gestaltung Beteiligten den Blickwinkel der Gleichheit zwischen Frauen und Männern, Jungen und Alten, Migrantinnen und Nicht-Migrantinnen etc. in allen Bereichen und auf allen Ebenen betrachten.

Für die Bauleitplanung können Handlungsansätze beispielsweise in der Einordnung von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen, auch und vor allem in der Nähe der Wohn-

gebäude oder Arbeitsplätze, der Sicherung der Nahversorgung, der Schaffung oder Sicherung von Grünflächen in der Nähe der Wohngebäude oder von kurzen Wegen zu Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs liegen.

Die Auswirkungen dieser Aufhebungssatzung wurden unter diesen Gesichtspunkten geprüft. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes wirkt sich u.a. geschlechtsneutral und unabhängig von der Herkunft, von körperlichen Einschränkungen etc. der künftigen Nutzer aus, d.h. die mit der Planaufhebung verfolgten Ziele wirken sich in vergleichbarer Weise auf die Belange von Männern und Frauen sowie auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus. Die Chancengleichheit ist somit gegeben

5. Darstellung des Bauleitplanverfahrens

Grundsätzlich ist bei der Aufhebung eines in Kraft getretenen Bebauungsplans eine Rückabwicklung des kompletten Planverfahrens erforderlich. Das bedeutet, dass bei der Aufhebung das gleiche Verfahren wie zur Aufstellung zur Anwendung kommt.

6. Planungsalternativen

Die „Nullvariante“ wäre in diesem Fall die Beibehaltung des geltenden Planungsrechts. Dies würde dazu führen, dass für den aufzuhebenden Bereich keine (wohn-)bauliche Nutzung angestrebt werden könnte und die Flächen weiterhin für den Straßenverkehr vorgehalten würden. Da die verkehrspolitischen Ziele sich jedoch inzwischen geändert haben, ist die Beibehaltung des Status Quo nicht sinnvoll, zumal auch weiterhin die grundsätzliche Option besteht, eine „Kuusankoskistraße“ einrichten zu können, vorbehaltlich aller im Rahmen eines neuen Verfahrens zu prüfenden Faktoren wie Lärmschutz, Artenschutz, Umweltbelange etc.

Die angestrebte Nutzung einer wohnbaulichen Entwicklung könnte ebenfalls durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes realisiert werden. Nach der Teilaufhebung des Bebauungsplanes ergibt sich eine baurechtliche Situation nach § 34 BauGB. Da sich die Flächen im städtischen Eigentum befinden, kann eine städtebauliche Entwicklung im Sinne der städtischen Zielvorstellungen auch ohne Bebauungsplan erfolgen.

Weitere Planungsalternativen sind derzeit nicht erkennbar.

Teil B: Umweltbericht

1. Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Nordring – Inn 1h“ im Jahr 1976 gab es noch keine gesetzliche Pflicht, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens umfangreiche gutachterliche Umweltuntersuchungen durchzuführen und einen Umweltbericht zu erstellen. Im Rahmen der Teilaufhebung des Bebauungsplans ist nach geltendem Recht ein Umweltbericht zu erstellen.

Nach der Durchführung dieses Aufhebungsverfahrens ist im Rahmen der Vorhabenzulässigkeit nach § 34 BauGB nachzuweisen, dass alle umweltrechtlichen Belange erfüllt und die Anforderungen an gesunde Wohn- bzw. Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Auf diesen planungsrechtlichen Zustand wird im Umweltbericht Bezug genommen.

1.1 Inhalte und Ziele der Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes

Das Ziel dieser Satzung ist die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes „Nordring – Inn 1h“.

1.2 Ziele des Umweltschutzes gemäß einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Teilaufhebung des Bebauungsplanes. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die in den Fachgesetzen getroffenen Zielaussagen werden im Folgenden für die einzelnen Schutzgüter getrennt tabellarisch aufgelistet.

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage*	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Vermeidung von Emissionen	Regionaler Flächen-nutzungsplan vom 03.05.2010

	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen (VO), hier insb. 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) sowie 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)	Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr, RVR 2018
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge	
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll	
	Freizeitlärmerlass (RdErl, des Ministeriums für Umwelt u. Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) vom 23.10.2006	Schutz der Bevölkerung vor Freizeitlärm	
	Richtlinie 96/82/EG des Rates inkl. der nachf. Änderungen	Durch die sog. Seveso-III-Richtlinie der EU sind in der Bauleitplanung die Achtungsabstände störanfälliger Betriebe zu beachten.	Informationen der Unteren Immissions-schutzbehörde bzgl. Störanfälliger Betriebe in Mülheim an der Ruhr
	KrWG	Sachgerechter Umgang mit Abwasser/ Abfälle	
	EnEV	Sparsame und effiziente Nutzung von Energie	
Tiere und Pflanzen/ biolog. Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. 	Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils aktuellen Fassung
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbes. <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die 	

		<p>Landschaft und die biologische Vielfalt sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) - die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NARURA 2000-Gebiete i.S. des BNatSchG- 	
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)	
Landschaft	BNatSchG LNatSchG NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils aktuellen Fassung
	BauGB	Die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Landschaft.	
Boden/ Fläche	Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Landesbodenschutz- gesetz (LBodSchG)	<p>Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbes. als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen; <p>Schutz des Bodens/Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten</p>	<p>Landschaftsplan vom Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils aktuellen Fassung</p> <p>Altlastenkataster</p> <p>Karte der schutzwürdigen Böden</p>
	BauGB	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (Flächenverbrauch) durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung</p> <p>Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzen</p>	<p>Regionaler Flächen-nutzungsplan vom 03.05.2010</p> <p>Städtebauliches Konzept/ Bebauungsplan</p>
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)	

Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.	Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils aktuellen Fassung
	Landeswassergesetz NRW (LWG NW) KrWG	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit Niederschlagswasser (bei erstmals bebauten oder befestigten Flächen) ortsnah versickern, verrieseln oder in ein Gewässer einleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)	
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)	
Luft	BImSchG inkl. VO, insb. 39. BImSchV	s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)	Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr, RVR 2018 Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan West
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.	
	Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen unter Berücksichtigung der Sensibilität u. subjektiver Einstellung der Betroffenen sowie tages- und jahreszeitlicher Verteilung der Einwirkungen	
Klima	BNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung	Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr, RVR 2018
	LNatSchG NRW		
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)	
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten	Denkmalverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr
	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.	
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)	

* in der zum Zeitpunkt der Berichterstellung gültigen Fassung

1.3 Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Teilaufhebung eines Bebauungsplanes. Das bedeutet, dass die bisherigen Festsetzungen außer Kraft treten. Der Bebauungsplan „Nordring – Inn 1h“ setzt in seinem gesamten Geltungsbereich öffentliche Verkehrsflächen fest. Dabei sind gemäß der textlichen Festsetzung die nicht für den Fahr- und Fußgängerverkehr benötigten Flächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Es wurden keine weiteren umweltrelevanten Festsetzungen getroffen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Flächen nicht mehr für die Realisierung der ehemals anvisierten Straßenplanung benötigt werden. Eine potentielle Kuusankoskistraße würde durch die vorliegende Teilaufhebung nicht behindert. Daher wird im Umweltbericht auf den Status Quo und nicht auf Festsetzungen abgestellt.

Nach der Aufhebung der o.g. Teilbereiche wird die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen sein. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind für jedes Bauvorhaben umweltrelevante Aspekte wie z.B. der Artenschutz oder der naturschutzrechtliche Ausgleich zu prüfen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Allgemeine Bestandsbeschreibung

Die Flächen im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung sind teilweise mit Wohngebäuden bebaut. Bei den übrigen Bereichen handelt es sich überwiegend um Freiflächen, die ein Fußweg zwischen Klöttschen und Uhlandstraße quert. Zwischen Vereinstraße und Uhlandstraße sind Flächen als Bewohnergärten und Abstellflächen für Marktbesucher verpachtet. In Teilbereichen befindet sich hier auch ein unterirdischer Stauraumkanal.

Im Plangebiet befindet sich an der Vereinstraße eine Baumgruppe aus standorttypischen Gehölzen. Ebenso ist der Bereich parallel zur DB-Schienenstrecke mit Bäumen und Sträuchern bewachsen.

Die heutige Nutzung entspricht nicht dem geltenden Planungsrecht, welches mit „öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt ist. Der Umweltbericht betrachtet, welche Auswirkungen sich auf den Bestand und ggf. neue Nutzungen im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ergeben, wenn das derzeitige Planungsrecht aufgehoben wird.

2.2 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung

Zu den Grundbedürfnissen des Menschen gehört das Wohnen und Arbeiten unter gesunden Umweltbedingungen sowie die Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten.

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und

Landschaft insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Für die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung werden bei der Teilaufhebung der Bebauungspläne die Aspekte *Verkehrslärm/Gewerbelärm/Fluglärm, Luftreinhaltung/Aufheizung, störanfällige Betriebe / mögliche Katastrophen und Unfälle* sowie *Erholung und Regeneration* betrachtet.

2.2.1 Bestandsbeschreibung

Verkehrslärm / Gewerbelärm / Fluglärm

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist erheblich lärmvorbelastet durch Straßenverkehrslärm vom Tourainer Ring/Parallelstraße und dem Klöttchen sowie durch Schienenverkehrslärm der Strecke „Essen-Duisburg“.

Nach der vorliegenden Kartierung zur EU-Umgebungslärmrichtlinie der III-Stufe (2016) ist dabei die Haupteisenbahnstrecke zwischen Mülheim und Essen, (DB-Strecken 2184 und 2291) die wesentliche Lärmquelle. Die Kartierung des Eisenbahnbundesamtes (EBA) weist für den Aufhebungsbereich in weiten Teilen einen Tag-Abend-Nacht-Pegel von >70 dB(A) bzw. zur DB-Strecke hin auch >75 dB(A) aus. Für den in der Nacht auftretenden Lärm werden Lärmwerte in weiten Teilen > 65 dB(A) ausgewiesen und zur Schienenstrecke hin auch darüber hinaus.

Im Rahmen der laufenden Schienenlärmsanierung im Mülheimer Stadtgebiet durch die DB-Netz AG ist in einem Streckenabschnitt am Südrand des Aufhebungsbereiches zwar grundsätzlich ein aktiver Lärmschutz vorgesehen, jedoch wurde die geplante Lärmschutzwand im aktuell eingereichten Antrag der DB Netz AG auf planungsrechtliche Behandlung beim Eisenbahnbundesamt nicht mitbetrachtet. Die DB-Netz AG wird diesen Abschnitt zwar noch einmal betrachten, zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Realisierung jedoch nicht sichergestellt.

Im Hinblick auf den Straßenverkehrslärm wurde im Rahmen der EU-Umgebungslärmkartierung auf der Grundlage vereinfachter Hochrechnung von Spitzenstundenzählungen des Amtes für Verkehrswesen und Tiefbau für den Tourainer Ring verteilt auf die verschiedenen Äste von einer Verkehrsmenge von ca. 24.000 Kfz/d ausgegangen. Dabei wurden auch die Busverkehre entsprechend dem Linienplan und der Taktung 2016/2017 berücksichtigt. Für den Klöttchen wurde von ca. 7.800 Kfz/d ausgegangen. Für Vereinstraße und Uhlandstraße lagen keine Verkehrsdaten vor, so dass diese unberücksichtigt sind. Im Hinblick auf den Straßenverkehrslärm liegen die ermittelten Lärmbelastungen für den Tag in weiten Teilen bei ≥ 55 dB(A) bis ≤ 70 dB(A) zu den straßennahen Randbereichen hin. Für die Nacht liegen Teile des Plangebietes mit Werten bis zu 60 dB(A) über der Kartierungsgrenze der EU-Umgebungslärmrichtlinie von 50 dB(A).

Die vorliegenden Ergebnisse für den Straßen- und Schienenverkehrslärm beziehen sich auf 4m Höhe.

Auf der Grundlage des Bebauungsplanes „Straßenausbau Klöttchen - Inn 34“ wird der Klöttchen so ausgebaut, dass der Verkehr dort als Zweirichtungsverkehr fließt. Die Prognosen für den Zweirichtungsverkehr des Klöttchen gehen von einer erhöhten Verkehrsbelastung von 12.500 Kfz/d aus. Dies entspricht gegenüber dem aktuellen Stand in akustischer Hinsicht einer Erhöhung von etwa 2 dB(A).

Gewerbelärm hat für den Geltungsbereich der Aufhebungssatzung keine Relevanz.

Relevanter Fluglärm durch den Verkehrsflughafen Essen-Mülheim liegt im Gebiet nicht vor. Das Mülheimer Stadtgebiet ist jedoch Flugerwartungsgebiet des Airports Düsseldorf (EDDL). Ein zeitweises Belästigungspotential durch Fluglärm ist nicht auszuschließen.

Luftreinhaltung / Aufheizung

Das Mülheimer Stadtgebiet liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011, Teilplan West. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone. Hinsichtlich der Luftschadstoffbelastungen durch den Straßenverkehr wurden keine Screening-Berechnungen (2009) für Abschnitte des Straßennetzes im Plangebiet durchgeführt. Im Umfeld des Plangebietes konnten an der Eppinghofer Straße kritische Belastungen in Bezug auf die Jahresmittelwerte für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂ kritisch >37 µg/m³) und Feinstaub (PM₁₀ kritisch >29 µg/m³) festgestellt werden.

In der „Klimaanalyse Stadt Mülheim an der Ruhr“ aus dem Jahr 2018 wird der Bereich des Plangebiets als „Parkklima“ bezeichnet. Der Grünanteil zählt insbesondere in innerstädtischen Bereichen, als Frischluft- und Kaltluftproduktionsgebiet, zu den bioklimatisch wertvollen Klimaoasen.

Energie

Das Gebiet der Aufhebungssatzung ist durch Versorgungsleitungen mit Energie versorgt.

Störanfällige Betriebe / Mögliche Katastrophen und Unfälle

Der Belang störanfällige Betriebe hat keine Relevanz für den Geltungsbereich.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass der Bereich der Aufhebungssatzung durch besondere Katastrophen oder Unfälle getroffen werden könnte.

Erholung und Regeneration

Bei den Flächen im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung handelt es sich in weiten Teilen um Freiflächen. Zwischen Vereinstraße und Uhlandstraße findet durch Bewohnergärten eine aktive Erholung im Gebiet statt. Die Fußwegeverbindung zwischen Klöttchen und Uhlandstraße wird sowohl als Spazierweg als auch als Verbindungsweg zwischen Innenstadt/Hauptbahnhof und den nördlichen Stadtteilen genutzt.

Der Bereich weist insgesamt derzeit keinen ausreichenden Freiraumversorgungsgrad aus.

2.2.2 Prognose bei Nicht-Durchführung des Aufhebungsverfahrens

Bei Nicht-Durchführung des Aufhebungsverfahrens würde sich an der bestehenden Situation nichts ändern. Da die Umsetzung des Bebauungsplanes zur Realisierung von Verkehrsflächen in diesem Bereich nicht mehr vorgesehen ist, bliebe es bei der Beibehaltung von Nutzungen, die den Zielen des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen. Eine Qualifizierung der Flächen würde nicht erfolgen.

2.2.3 Prognose bei Durchführung des Aufhebungsverfahrens

Nach der Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind diese Flächen nach § 34 BauGB zu beurteilen. Eine mögliche neue Bebauung ist den vorhandenen Lärmimmissionen ausgesetzt. Daher müssten bei einer baulichen Inanspruchnahme der Fläche Lösungen gefunden werden, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie ausreichende Freiflächen sicherstellen.

2.2.4 Bewertung

Es handelt sich bei der vorliegenden Satzung um eine Aufhebungssatzung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes „Nordring – Inn 1h“ aus dem Jahr 1976. Bezüglich der betrachteten Aspekte Verkehrslärm/Gewerbelärm/Fluglärm, Luftreinhalte/Aufheizung, Energie, Störanfällige Betriebe/Mögliche Katastrophen und Unfälle und Erholung und Regeneration sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Aufhebungssatzung zu erwarten.

- Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen

2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt und Landschaft

Für die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt und Landschaft werden bei der Teilaufhebung des Bebauungsplanes die Aspekte Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt sowie Orts- und Landschaftsbild betrachtet.

2.3.1 Bestandsbeschreibung

Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt

Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr, es sind keine Schutzfestsetzungen betroffen. Der Bereich ist nicht Bestandteil des lokalen oder regionalen Biotopverbundsystems. Im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung sind keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW bekannt.

Aufgrund der vorliegenden Strukturen im Plangebiet kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in NRW planungsrelevante oder regional bzw. lokal bedeutende Arten von

dem Vorhaben betroffen sind. Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leer stehenden Gebäuden ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Diese Beteiligungspflicht gilt ebenso für eine potentielle Rodung von Bewuchs bzw. Fällung von Bäumen.

Durch die Aufhebung von Teilbereichen des Bebauungsplanes „Nordring – Inn 1h“ sind keine Belange der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union betroffen.

Im Plangebiet befindet sich an der Vereinstraße eine Baumgruppe aus standorttypischen Gehölzen. Ebenso ist der Bereich parallel zur DB-Schienenstrecke mit Bäumen und Sträuchern bewachsen.

Eine Betroffenheit der Schutzgüter Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt durch die Teilaufhebung der Bebauungspläne ist nicht erkennbar.

Orts- und Landschaftsbild

Die Flächen im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung sind teilweise mit Wohngebäuden bebaut, größtenteils handelt es sich aber um innerstädtische Grün- bzw. Freiflächen. Für das Orts- und Landschaftsbild besitzt der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung jedoch keinen besonderen Wert.

2.3.2 Prognose bei Nicht-Durchführung des Aufhebungsverfahrens

Bei Nicht-Durchführung des Aufhebungsverfahrens würde sich an der bestehenden Situation nichts ändern.

2.3.3 Prognose bei Durchführung des Aufhebungsverfahrens

Nach der Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind die Flächen nach § 34 BauGB zu beurteilen. Bei einer eventuellen baulichen Inanspruchnahme sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens umweltrelevante Aspekte wie der Artenschutz zu prüfen.

2.3.4 Bewertung

Es handelt sich bei der vorliegenden Satzung um eine Aufhebungssatzung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes „Nordring – Inn 1h“ aus dem Jahr 1976. Der Bereich zeigt sich mit innerstädtischen Nutzungen und Strukturen. Die umgebenden Verkehrsflächen und die benachbarte Schienenstrecke prägen das heutige Orts- und Landschaftsbild. Bezüglich der betrachteten Aspekte Tier/Pflanzen sowie Orts- und Landschaftsbild sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Aufhebungssatzung zu erwarten.

- Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen

2.4 Schutzgut Boden/Fläche

Für die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche werden bei der Teilaufhebung des Bebauungsplanes die Aspekte Altlasten/Schutzwürdige Böden und Fläche betrachtet.

2.4.1 Bestandsbeschreibung

Die Flächen im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung sind teilweise mit Wohngebäuden bebaut. Bei den übrigen Bereichen handelt es sich überwiegend um Freiflächen, die ein Fußweg zwischen Klöttschen und Uhlandstraße quert. Zwischen Vereinstraße und Uhlandstraße sind Flächen als Bewohnergärten und Abstellflächen für Marktbesucher verpachtet. In Teilbereichen befindet sich hier auch ein unterirdischer Stauraumkanal.

Altlasten/Schutzwürdige Böden

Im Aufhebungsbereich befinden sich Flächen, die im Altlastenkataster erfasst sind. Für einige Standorte liegen keine abschließenden Gefährdungsabschätzungen vor. Sollten Flächen im Bereich der Aufhebungssatzung später einer baulichen Nutzung zugeführt werden, sind alle umweltbezogenen Prüfschritte im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens durchzuführen. Für eine Beurteilung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind weitere Bodenuntersuchungen erforderlich.

Schutzwürdige Böden werden im Aufhebungsbereich nicht erwartet, da die natürlichen Böden nach bisherigen Erkenntnissen flächendeckend überprägt sind.

Fläche

Nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens können bisher brach liegende bzw. gärtnerisch genutzte Flächen für eine (bauliche) Nutzung in Anspruch genommen werden. Dabei handelt es sich jedoch um bereits anthropogen vorgeprägte Flächen im innerstädtischen Kontext. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung, die dazu beiträgt, die Inanspruchnahme von wertvollen Flächen im Außenbereich zu vermeiden. Dem Grundsatz des Baugesetzbuches, sparsam mit Grund und Boden umzugehen, wird somit entsprochen.

2.4.2 Prognose bei Nicht-Durchführung des Aufhebungsverfahrens

Bei Nicht-Durchführung des Aufhebungsverfahrens würde sich an der bestehenden Situation nichts ändern.

2.4.3 Prognose bei Durchführung des Aufhebungsverfahrens

Nach der Aufhebung des Teilbereiches wird die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen sein. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind für jedes Bauvorhaben umweltrelevante Aspekte wie das Vorhandensein von Altlasten zu prüfen.

2.4.4 Bewertung

Bezüglich der betrachteten Aspekte Altlasten/Schutzwürdige Böden und Fläche sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch die Aufhebungssatzung zu erwarten.

- Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen

2.5 Schutzgut Wasser

Für die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden bei der Teilaufhebung des Bebauungsplanes die Aspekte Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete / Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete, Versickerung von Niederschlagswasser und Abwasser betrachtet.

2.5.1 Bestandsbeschreibung

Oberflächengewässer

Im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung befinden sich keine Oberflächengewässer.

Wasserschutzgebiete / Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete

Schutzgebiete nach §§ 51 (Trinkwasserschutzgebiete) und 53 (Heilquellenschutzgebiete) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind nicht vorhanden, nicht festgesetzt oder vorläufig gesichert.

Das Aufhebungsgebiet liegt nicht im Bereich von Hochwassergefahren oder Hochwasserrisiken. Eine Hochwassergefährdung, die von Gewässern ausgehen könnte, ist nicht vorhanden.

Im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung sind Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG weder festgesetzt noch vorläufig gesichert.

Versickerung von Niederschlagswasser

Die versickerungsfähigen Bodenschichten stehen im Aufhebungsbereich erst ab 4 Meter unter Gelände an. Die Versickerung von Niederschlagswasser könnte ggf. im Zuge einer nachhaltigen Überplanung aufgrund der zunehmenden Starkregenereignisse erforderlich aber auch technisch realisierbar sein. Die vorhandenen Bodenbelastungen sind jedoch auch in diesem Zusammenhang zu beachten. Um detaillierte Aussagen hinsichtlich der Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser treffen zu können, sind Bodenuntersuchungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durchzuführen.

Abwasser

Im Bereich zwischen Uhlandstraße, Vereinstraße und Bahntrasse befindet sich der Stauraumkanal „Uhlandstraße“ einschließlich Nebenanlagen (Stellplatz, Schaltschrank, etc.). Alle dort befindlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung müssen dauerhaft zugänglich bleiben und dürfen nicht überbaut werden.

Das Schmutzwasser kann in die umliegenden Mischwasserkanäle in der Vereinstraße, der Heißener Straße und im Klöttchen geleitet werden.

2.5.2 Prognose bei Nicht-Durchführung des Aufhebungsverfahrens

Bei Nicht-Durchführung des Aufhebungsverfahrens würde sich an der bestehenden Situation nichts ändern.

2.5.3 Prognose bei Durchführung des Aufhebungsverfahrens

Da im Aufhebungsbereich keine Oberflächengewässer vorhanden sind und keine Wasserschutzgebiete betroffen sind, führt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes zu keinen Änderungen des heutigen Zustandes.

Bei einer eventuellen späteren baulichen Nutzung eines Teilbereiches der Aufhebungssatzung wäre im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ein Nachweis einer Versickerungsfähigkeit des Bodens zu führen.

2.5.4 Bewertung

Bezüglich der betrachteten Aspekte Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete / Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete, Versickerung von Niederschlagswasser und Abwasser sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Aufhebungssatzung zu erwarten.

- Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen

2.6 Schutzgut Luft und Klima

Für die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima werden bei der Teilaufhebung des Bebauungsplanes die Aspekte Luft/Luftreinhaltepläne und Klima betrachtet.

2.6.1 Bestandsbeschreibung

Luft/Luftreinhaltepläne / Klima

Das Mülheimer Stadtgebiet liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011, Teilplan West. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone. Hinsichtlich der Luftschadstoffbelastungen durch den Straßenverkehr, wurden keine Screening-Berechnungen (2009) für Abschnitte des Straßennetzes im Plangebiet durchgeführt. Im Umfeld des Plangebietes konnten an der Eppinghofer Straße kritische Belastungen in Bezug auf die Jahresmittelwerte für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂ kritisch >37 µg/m³) und Feinstaub (PM₁₀ kritisch >29 µg/m³) festgestellt werden.

In der „Klimaanalyse Stadt Mülheim an der Ruhr“ aus dem Jahr 2018 wird der Bereich des Plangebietes als „Parkklima“ bezeichnet. Der Grünanteil zählt insbesondere in inner-

städtischen Bereichen, als Frischluft- und Kaltluftproduktionsgebiet, zu den bioklimatisch wertvollen Klimaoasen.

Die Planungshinweise der Klimaanalyse beschreiben den Großteil des Gebietes als „lokal bedeutsamen Ausgleichsraum Park- und Grünanlagen“. Der dem Klimatop „Parkklima“ zugeordnete Teil gilt als bioklimatisch wertvoller innerstädtischer Ausgleichsraum. Folgende Hinweise sind für diesen Bereich aufgeführt:

- Freihalten von Bebauung oder Versiegelung
- Vorhandene Vegetationsstrukturen erhalten und ausbauen
- Vernetzung von Grünflächen anstreben
- Förderung des Luftaustausches
- Erhalt und Aufbau vielgestaltiger Gehölzstrukturen
- Schaffung differenzierter Mikroklimata
- Vernetzung mit den direkt anschließenden Siedlungsräumen herstellen
- Bei kleineren Grünanlagen (< 1 ha) Ränder schließen

2.6.2 Prognose bei Nicht-Durchführung des Aufhebungsverfahrens

Bei Nicht-Durchführung des Aufhebungsverfahrens würde sich an der bestehenden Situation nichts ändern.

2.6.3 Prognose bei Durchführung des Aufhebungsverfahrens

Nach der Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen sein. Die Vorhabenzulassung nach § 34 BauGB sieht eine Berücksichtigung klimatischer Aspekte nicht vor. Da es sich jedoch um städtische Flächen handelt, können bei der Entwicklung von städtebaulichen Konzepten klimatische Aspekte berücksichtigt werden. Aufgrund der Lage im Innenstadtbereich und dem Einfluss ausgeprägter Wärmeinseln sollen Maßnahmen ergriffen werden, die dem städtischen Klimaanpassungskonzept entsprechen, um eine zukünftige Bebauung klimaverträglich zu integrieren.

2.6.4 Bewertung

Bezüglich der betrachteten Aspekte Luft/Luftreinhaltung und Klima sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Aufhebungssatzung zu erwarten.

- Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Für die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden bei der Teilaufhebung des Bebauungsplanes die Aspekte Baudenkmäler und Bodendenkmäler betrachtet.

2.7.1 Bestandsbeschreibung

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Objekte zu verstehen, die von gesellschaftlicher Bedeutung sind. Hierbei kann es sich um architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze handeln, deren Nutzbarkeit bzw. Wertigkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Baudenkmäler

Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich keine in der Denkmalliste der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragenen Baudenkmäler.

Bodendenkmäler

Ein Verdacht auf archäologische oder prähistorische Bodenfunde im Aufhebungsbereich oder der näheren Umgebung ist nicht bekannt.

2.7.2 Prognose bei Nicht-Durchführung des Aufhebungsverfahrens

Bei Nicht-Durchführung des Aufhebungsverfahrens würde sich an der bestehenden Situation nichts ändern.

2.7.3 Prognose bei Durchführung des Aufhebungsverfahrens

Durch die Aufhebungssatzung ist nicht mit negativen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen zu rechnen.

2.7.4 Bewertung

Bezüglich der betrachteten Aspekte Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Aufhebungssatzung zu erwarten.

- Grad der Betroffenheit: nicht erheblich betroffen

3. Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltbelangen aufgrund der Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind nicht erkennbar.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die „Nullvariante“ wäre in diesem Fall die Beibehaltung des geltenden Planungsrechts. Dies würde dazu führen, dass für den aufzuhebenden Bereich keine (wohn-)bauliche Nutzung angestrebt werden könnte und die Flächen weiterhin für den Straßenverkehr vorgehalten würden. Da die verkehrspolitischen Ziele sich jedoch inzwischen geändert haben,

ist die Beibehaltung des Status Quo nicht sinnvoll. Die Errichtung einer „Kuusankoski-straße“ ist potentiell weiter möglich.

Die angestrebte Nutzung einer wohnbaulichen Entwicklung könnte ebenfalls durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes realisiert werden. Nach der Teilaufhebung des Bebauungsplanes ergibt sich eine baurechtliche Situation nach § 34 BauGB. Da sich die Flächen im städtischen Eigentum befinden, kann eine städtebauliche Entwicklung im Sinne der städtischen Zielvorstellungen auch ohne Bebauungsplan erfolgen.

Weitere Planungsalternativen sind derzeit nicht erkennbar.

5. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen

Die verschiedenen Schutzgüter wurden im Zuge der Erarbeitung der Aufhebungssatzung betrachtet. Gutachten wurden, da es sich um eine reine Aufhebung geltenden Planungsrechts handelt, hierfür nicht beauftragt. Es zeigte sich bei der Betrachtung, dass die einzelnen Schutzgüter durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht erheblich betroffen sind. Eine Betroffenheit kann sich ggf. dann für einzelne Schutzgüter ergeben, wenn in einem nachgelagerten bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren Bauanträge positiv beschieden werden. Die Berücksichtigung umweltrelevanter Belange, z.B. des Artenschutzes, ist jedoch auch Bestandteil der Prüfung eines Bauantrages.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen haben sich nicht ergeben.

6. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planungsbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB sind von den Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Sie können sich ergeben durch eine falsche Umsetzung eines Planes, eine unsichere Prognose oder unvorhersehbare Wirkungen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich oder von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB (vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB und sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von Gemeinden bereitgestellten Flächen).

Da es sich bei der vorliegenden Satzung um die Teilaufhebung geltenden Planungsrechts handelt, sind derzeit keine notwendigen Monitoringmaßnahmen erkennbar.

7. Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichts

Tabellarische Übersicht über die zu erwartenden Auswirkungen:

SCHUTZGUT	BESCHREIBUNG DER AUSWIRKUNGEN
Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none">• keine erheblich Betroffenheit erkennbar
Tiere und Pflanzen/biolog. Vielfalt/Landschaft	<ul style="list-style-type: none">• keine erheblich Betroffenheit erkennbar
Boden/Fläche	<ul style="list-style-type: none">• keine erheblich Betroffenheit erkennbar
Wasser	<ul style="list-style-type: none">• keine erheblich Betroffenheit erkennbar
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none">• keine erheblich Betroffenheit erkennbar
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none">• keine erheblich Betroffenheit erkennbar